

Netzwerk Ausdrucksmalen nach Laurence Fotheringham

– Satzung –

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Netzwerk Ausdrucksmalen nach Laurence Fotheringham“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“
führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64658 Fürth.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt als Zweck die Förderung und Vernetzung des Ausdrucksmalens nach der Methode von Laurence Fotheringham (hinfort AM nach L.F. abgekürzt).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglied des Vereins kann werden, wer eine Weiterbildung als Malleiter/in für AM nach L.F. erworben hat.
Interessierte AusdrucksamalereInnen mit AM-Erfahrung ohne Weiterbildungsabschluss und /oder eine vergleichbare Weiterbildung sind willkommen und können einen Aufnahmeantrag beim Vorstand stellen.
- 1.2. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Antrags- und Stimmrecht in allen Angelegenheiten der Mitgliederversammlung.
- 1.3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- 1.4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- 1.5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereinszwecks als beitragsfreie Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

2. Fördernde Mitglieder

- 2.1. Fördermitglied kann werden, wer den Verein durch Spenden oder Informationen unterstützen möchte.
- 2.2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitglieder versammlung und im Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich in Textform per Post, Fax oder E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Viertel aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Dieses ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, soweit es in seinen Kräften steht, die Interessen des Vereins zu fördern und die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Auf schriftlichen Antrag beim Vorstand kann eine Reduzierung des jährlichen Beitrages beantragt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung (hinfort MV abgekürzt)

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der MV einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der MV
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichtes
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
(Im Weiteren wird zur besseren Lesbarkeit die weibliche Schreibweise benutzt. Sie schließt die männliche Schreibweise mit ein.)
 - der Vorsitzenden
 - ihren zwei Stellvertreterinnen
 - einer Kassenwartin
 - einer Schriftführerin
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
5. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die MV ist zulässig.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolgerin im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die MV in den Vorstand zu berufen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen einberufen. Eine Einberufungsfrist, i.d.R. vier Wochen, soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die Vorsitzende oder eine der Stellvertreterinnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die einer ihrer Stellvertreterinnen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Auflösung des Vereins
 - c) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 (1.3),
Ernennung von Ehrenmitgliedern ,
Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - d) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche MV einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand

schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der MV gestellt werden, entscheidet die MV mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
5. Die MV wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen und bei deren Verhinderung von einer durch die MV zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet.
6. Die MV ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes und wenigstens acht stimmberechtigte, nicht dem Vorstand angehörende Vereinsmitglieder anwesend sind.
Ist die Mitgliederversammlung von Beginn an beschlussunfähig oder wird sie in ihrem Verlauf beschlussunfähig, so kann die Versammlungsleiterin sofort eine Wiederholungsversammlung einberufen, die 30 Minuten nach förmlicher Feststellung der Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleiterin beginnt.
Die Wiederholungsversammlung ist in allen Angelegenheiten außer für Beschlüsse über den Jahresabschluss oder die Mitgliedsbeiträge beschlussfähig.
7. Die MV beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Kann bei Wahlen keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, an dem sich die beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang beteiligen können.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der MV und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Schriftführerin und der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende des Vorstandes und ihre Stellvertreterinnen Veranlassende, sofern die MV keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Karl-Kübel Stiftung zur Förderung des Ausdrucksmalens in den Instituten Osterberg und Odenwald.
Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Methode des AM nach L.F. zu verwenden.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.